Berechnungsbeispiele

Es wird bei sämtlichen Beispielen in diesem Abschnitt vereinfachend davon ausgegangen, dass sämtliche Wahlberechtigte einer Gruppe angehören. In der Praxis sind die Beispiele sinngemäß auf die beiden Gruppen anzuwenden.

1. Zusammensetzung des Personalrats/Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer (§ 7 Abs. 6 WO-PersV)

1. Grundregel

Beispiel 1: Dienststelle mit 86 Wahlberechtigten - 5 Mitglieder im PR

	Fra	uen	Mär	ner
	21 Beschäft	igte	65 Beschäft	igte
:1	21	(4	65	(1)
:2	10,5		32,5	(2)
:3	7		21,7	(3)
:4	5,3		16,3	(5)
:5	4,2		13	
Sitz	1		4	

Beispiel 2: Dienststelle mit 31 Wahlberechtigten - 3 Mitglieder im PR

	Frauen		Mäı	nner
	11 Beschäftigte		20 Beschäft	tigte
:1	11 (2)		20	(1)
:2	5,5		10	(3)
:3	3,7		6,7	
Sitze	1		2	

2. Minderheitenschutz:

Beispiel 3: Dienststelle mit 77 Wahlberechtigten - 5 Mitglieder im PR

	Frauen	Mär	ner
	11 Beschäftigte	66 Beschäft	igte
:1	11	66	(1)
:2	5,5	33	(2)
:3	3,7	22	(3)
:4	2,8	16,5	(4)
:5	2,2	13,2	(5)
Sitze	1	4	

Das Minderheitsgeschlecht erhält hier dennoch einen Sitz, da mindestens 5 % der Wahlberechtigten dem Minderheitengeschlecht angehören und es eine Gruppe gibt, in der Männer und Frauen vertreten sind, der mehr als ein Sitz zusteht (§ 15 Abs. 2 NPersVG, § 7 Abs. 6 WO-PersV). Dieser Sitz wird bei Listenwahl vorab vergeben (§§ 30 Abs. 4, 31 Abs. 3, WO-PersV).

Beispiel 4: Dienststelle mit 87 Wahlberechtigten - 5 Mitglieder im PR

Frauen	Männer
84 Beschäftigte	3 Beschäftigte

Kein Minderheitenschutz – weniger als 5 % der Wahlberechtigten.

3. Sonderfälle

Beispiel 12: Dienststelle mit 66 Wahlberechtigten (44 Frauen / 22 Männer) - 5 Mitglieder im PR.

Verteilung der Sitze nach der Geschlechterzugehörigkeit:

	Frauen			Männer
:1	44	(1)	22	(2) bzw. (3)
:2	22	(3) bzw. (2)	11	(?)
:3	14,7	(4)	7,3	
:4	11	(?)	5,5	

Welchem Geschlecht steht der 5. Sitz zu?

Jedes Geschlecht erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er dem Geschlecht zu, das anderenfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle am stärksten benachteiligt wäre (Benachteiligungsregel: § 7 Abs. 6 Satz 3 i.V. mit § 7 Abs. 3 Satz 4 WO-PersV).

Zunächst erhalten die Frauen 3 Sitze und die Männer 1 Sitz.

Die drei Sitze der Frauen entsprechen 60 % der Sitze, der Frauenanteil an den Wahlberechtigten beträgt ca. 66,66% und die **Differenz somit 6,66%**.

Der eine Sitz der Männer entspricht 20 % der Sitze, der Männeranteil an den Wahlberechtigten beträgt ca. 33,33 % und die **Differenz somit 13,33%.**

Da die Differenz zwischen Anteil der wahlberechtigten Beschäftigtenzahl und Anteil der bereits vergebenen Personalratssitze bei den Männern größer ist, erhalten die Männer den 5. Sitz!

Es ergibt sich also folgende Sitzverteilung:

Frauen	Männer
3	2

Beispiel 13: Dienststelle mit 72 Wahlberechtigten (36 Frauen / 36 Männer) - 5 Mitglieder im PR.

Verteilung der Sitze nach der Geschlechterzugehörigkeit:

		Frauen		Männer
:1	36	(1) bzw. (2)	36	(2) bzw. (1)
:2	18	(3) bzw. (4)	18	(4) bzw. (3)
:3	12	(?)	12	(?)

Welchem Geschlecht steht der 5. Sitz zu?

Im vorliegenden Beispiel "versagt" die Benachteiligungsregel (siehe Beispiel 12). Es muss also durch Losentscheid ermittelt werden, welches Geschlecht den 5. Sitz erhält (§ 7 Abs. 6 Satz 7 WO-PersV).

Je nachdem wie der Losentscheid ausfällt, sind im PR 3 Frauen und 2 Männer oder 2 Frauen und 3 Männer vertreten.

2. Wahlergebnis: Verhältniswahl/Listenwahl

1. Ermittlung der Sitzverteilung auf Frauen und Männer

Beispiel 5: Dienststelle mit 71 Wahlberechtigten (16 Frauen / 55 Männer), zwei Wahlvorschläge

Der Personalrat hat fünf Mitglieder, eine Frau und vier Männer (vgl. Grundregel, Beispiel 1).

Wahlergebnis: 67 abgegebene Stimmen

	Liste A		Lis	te B
	50 Stimn	nen	17 Stimi	men
:1	50	(1)	17	(3)
:2	25	(2)	8,5	
:3	16,7	(4)	5,7	
:4	12,5	(5)	4,3	
Sitze	4		1	

Sitzverteilung:

	Mann	1. Sitz
	Frau	2. Sitz
Mann		3. Sitz
	Mann	4. Sitz
	Mann	5. Sitz

Beispiel 6: Dienststelle mit 31 Wahlberechtigten (11 Frauen / 20 Männer), zwei Wahlvorschläge

Der Personalrat hat drei Mitglieder, eine Frau und zwei Männer (vgl. Grundregel, Beispiel 2).

Wahlergebnis: 28 abgegebene Stimmen

	Liste A		Lis	te B
	17 Stimmen		11 Stim	men
:1	17	(1)	11	(2)
:2	8,5	(3)	5,5	
Sitze	2		1	

Sitzverteilung:

	Liste A	Liste B
1. Sitz	Mann	
2. Sitz		Mann
3. Sitz	Frau	

Beispiel 7: Dienststelle mit 85 Wahlberechtigten (33 Frauen / 52 Männer), drei Wahlvorschläge Der Personalrat hat fünf Mitglieder, zwei Frauen und drei Männer (vgl. Grundregel).

Wahlergebnis: 85 abgegebene Stimmen

	L	Liste A		Liste B	Liste C	
	49 Stin	nmen	23 St	immen	13 Sti	mmen
:1	49	(1)	23	(3)	13	(5)
:2	24,5	(2)	11,5		6,5	
:3	16,3	(4)	7,7			
:4	12,3	(5)				
Sitze		3		1		1

Sitzverteilung:

1. Sitz	Mann		
2. Sitz	Frau		
3. Sitz		Mann	
4. Sitz	Mann		
5. Sitz			Frau

Beispiel 8: Dienststelle mit 45 Wahlberechtigten (39 Frauen / 6 Männer), zwei Wahlvorschläge Der Personalrat hat drei Mitglieder, zwei Frauen und einen Mann (Minderheitensitz), (vgl. Minderheitenschutz, Beispiel 3).

Wahlergebnis: 43 abgegebene Stimmen

	Liste A		Lis	te B
	30 Stimmen		13 Stim	men
:1	30	(1)	13	(3)
:2	15	(2)	6,5	
:3	10			
Sitze	2		11	

Sitzverteilung: *Vorab ist der Sitz für das Minderheitsgeschlecht zu vergeben* (in diesem Fall für einen Mann).

Dieser Minderheitensitz muss aus der Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmenzahl (in diesem Fall Liste A) besetzt werden.

	Liste A	Liste B
1. Sitz	Mann (Minderheitensitz)	
2. Sitz	Frau	
3. Sitz		Frau

3. Wahlergebnis: Mehrheitswahl/Personenwahl (nur ein Wahlvorschlag)

1. Grundregel

Die Sitze werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen vergeben, grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Geschlechtszugehörigkeit. Jedoch wird ggf. der Minderheitenschutz beachtet.

Beispiel 9: Dienststelle mit 31 Wahlberechtigten (11 Frauen / 20 Männer), ein Wahlvorschlag mit drei Bewerberinnen und zwei Bewerbern

Der Personalrat besteht aus drei Mitgliedern.

Wahlergebnis: Es werden fünf alternative Wahlausgänge dargestellt (I, II, III, IV, V). Die Zahl in den Klammern gibt jeweils die erhaltenen Stimmen an.

1 1	III	IV	V
-----	-----	----	---

Gewählte Personalratsmitglieder

Frau A (23)	Mann F (20)	Mann K (25)	Frau P (18)	Frau A (23)
Mann B (20)	Frau G (18)	Mann L (22)	Frau Q (16)	Frau M (20)
Mann C (12)	Mann H (10)	Frau M (21)	Mann R (10)	Frau Q (12)

Ersatzmitglieder (Nachrücker)

Frau D (10)	Mann I (7)	Mann N (5)	Frau S (9)	Mann H (10)
Frau E (5)	Frau J (6)	Mann O (3)	Mann T (8)	Mann I (5)

Durch die Wahlergebnisse I - IV sind beide Geschlechter vertreten; der Fall V wurde in Kapitel 1.7.3 genauer erklärt.

2. Minderheitenschutz

Die Sitze werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen vergeben, grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Geschlechtszugehörigkeit.

Das Geschlecht in der Minderheit erhält jedoch stets einen Sitz, wenn bei der Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer nach § 15 NPersVG beide Geschlechter Sitze erhalten haben oder ein Minderheitensitz vergeben worden ist. Demzufolge gibt es auch bei Mehrheitswahl keinen Schutz für das Geschlecht in der Minderheit, wenn weniger als ein Zwanzigstel der Beschäftigten diesem Geschlecht angehören, keiner Gruppe beide Geschlechter angehören oder keiner Gruppe, der Frauen und Männer angehören, mehr als ein Sitz zusteht. (§ 15 NPersVG, §§ 7 Abs. 6 Satz 6, 34 Abs. 1 und 2 WO-PersV)

Beispiel 10: Dienststelle mit 48 Wahlberechtigten (11 Frauen / 37 Männer), ein Wahlvorschlag mit drei Frauen und zwei Männern (Fälle I und III) bzw. einer Frau und vier Männern (Fall II) Der Personalrat besteht aus drei Mitgliedern. Es wird davon ausgegangen, dass es eine Gruppe gibt, der Frauen und Männer angehören und der zwei Sitze zustehen.

Wahlergebnis mit Stimmenzahl (44 abgegebene Stimmen):

I	11	III
Frau A (12)	Mann F (28)	Frau K (21)
Mann B (10)	Mann G (13)	Mann L (21)
Frau C (27)	Mann H (11)	Frau M (28)
Frau D (14)	Mann I (32)	N (14)
Mann E (22)	Frau J (26)	Mann O (12)

Gewählt sind:

I	II	III
Frau C	Mann I	Frau M
Mann E	Mann F	Frau K
Frau D	Frau J	Frau N

Zu Wahlergebnis I und II: Da jeweils mindestens eine Frau und ein Mann unter den drei Bewerbern mit den meisten Stimmen vorhanden sind, wird kein Minderheitensitz vergeben.

Zu Wahlergebnis III: Gewählt sind ausschließlich Frauen. Ein "Minderheitensitz" für die Männer wird nicht vergeben, da nur das Geschlecht in der Minderheit (hier die Frauen) und nicht das Geschlecht in der Mehrheit durch § 15 Abs. 2 NPersVG geschützt sind.

Beispiel 11: Dienststelle mit 58 Wahlberechtigten (13 Frauen / 45 Männer), ein Wahlvorschlag mit vier Frauen und sechs Männern Der Personalrat besteht aus fünf Mitgliedern.

, and the second second

Das Geschlecht in der Minderheit (hier die Frauen) erhält einen Sitz, da bei der Verteilung der Sitze auf die Geschlechter nach § 15 NPersVG diesem Geschlecht ein Sitz zugesprochen worden ist (§ 34 Abs. 2 Satz 3 WO-PersV).

Sitzverteilung im PR: 1 Frau / 4 Männer

Bewerberinnen/Stimmenzahl		Bewerber/Stimmenzahl		
Frau A (7)			Mann A (45)	2. Sitz
Frau B (2)			Mann B (13)	
Frau C (12)	5.Sitz/Minderheitenschutz	++	Mann C (27)	5. Sitz
Frau D (3)			Mann D (33)	4. Sitz
			Mann E (47)	1. Sitz
			Mann F (42)	3. Sitz

Der Kollege C, der gemäß der Stimmenauszählung den 5. Sitz erhalten müsste, kann auf Grund des Minderheitsschutzes nicht berücksichtigt werden. Würde Kollegin C die Wahl (den Sitz) nicht annehmen, so würde Kollegin A - mit der nächst höheren Stimmenzahl der weiblichen Beschäftigten - nachrücken.